

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 71		DIENSTAG, DEN 22. DEZEMBER	2020
Tag	Inhalt		Seite
7. 12. 2020	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 221-6-16		696
8. 12. 2020	Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften 2030-1-1, 2030-1-2		697
8. 12. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung 800-22-3		699
15. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Heilfürsorgeverordnung 2030-1-91		700
18. 12. 2020	Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen. neu: 2126-9		701
18. 12. 2020	Gesetz zur finanziellen Entlastung der Familien von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung während der Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Beitragsentlastungsgesetz – CBEG). 860-9		702
18. 12. 2020	Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerksgesetz. 221-12		702
18. 12. 2020	Drittes Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. 2130-2		703
18. 12. 2020	Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften zu Studieneignungstests und deren Finanzierung. 221-1, 221-16		704
18. 12. 2020	Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften. 612-1, 612-3		704
18. 12. 2020	Drittes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes 2001-1		705
18. 12. 2020	Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1		706

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg
für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022
 Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), geändert am 3. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Universität Hamburg bestehen in dem in der Anlage aufgeführten Studiengang im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in dem zulassungsbeschränkten Studiengang werden für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

Hamburg, den 7. Dezember 2020.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

Zulassungsbeschränkter Studiengang
im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2021 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Sommersemester 2021	Wintersemester 2021/2022 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Wintersemester 2021/2022
Pharmazie	Staatsprüfung	0	2	64	2

Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Regelaufstieg“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 8 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 8a Aufstieg durch Erfüllen der Voraussetzungen für die Einstellung in ein Amt der Laufbahngruppe 2“.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird hinter Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. nach den Vorschriften über den Aufstieg durch Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen (§ 8a Absätze 1 und 2),“.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Regelaufstieg“.
 - 3.2 Absatz 7 wird aufgehoben.
 - 3.3 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
4. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Aufstieg durch Erfüllen der Voraussetzungen
für die Einstellung in ein Amt der Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt können in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie

1. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in Aufgaben ihrer Laufbahn bewährt haben und
2. die Voraussetzungen für die Einstellung in ein Amt der Laufbahngruppe 2 der jeweiligen Fachrichtung erfüllen.

Ein Amt der Laufbahngruppe 2 darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich mindestens sechs Monate in Aufgaben der Laufbahngruppe 2 bewährt haben.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt, die

1. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in Aufgaben ihrer Laufbahn bewährt haben und
2. die Voraussetzungen für die Einstellung in ein Amt der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung mit Ausnahme der hauptberuflichen Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 erfüllen,

können mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ihrer jeweiligen Fachrichtung übertragen werden. Zeiten einer Bewährung in diesen Aufgaben stehen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 gleich. Kann die für den Befähigungserwerb erforderliche Bewährung in dem dafür vorgesehen Zeitraum nicht festgestellt werden, ist die Übertragung der Aufgaben der Laufbahngruppe 2 rückgängig zu machen.

(3) Ein Amt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 kann im Einzelfall auch Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 1 verliehen werden, die die Voraussetzungen des § 17 HmbBG für eine Einstellung in die jeweilige Laufbahn erfüllen.“

5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „nach den § 1“ durch die Textstelle „nach § 1“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „für den Aufstieg (§ 8)“ durch die Textstelle „für den Regelaufstieg nach § 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Die Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425), geändert am 5. April 2016 (HmbGVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In der Fachrichtung Allgemeine Dienste sind neben den Aufgabenbereichen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und des Psychologischen Dienstes einschließlich des Schulpsychologischen Dienstes folgende Laufbahnzweige eingerichtet:
 1. Archivdienst zur Verwendung in den Aufgaben der Archivverwaltung,
 2. Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Strafvollzugsdienstes,
 3. Verfassungsschutzdienst zur Verwendung in den Aufgaben des Verfassungsschutzes.“
2. In § 3 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst,
7. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung im Laufbahnzweig Verfassungsschutzdienst.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- 3.2 In Nummer 2 Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- 3.3 In Nummer 3 Buchstaben a bis c wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. In § 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Für die Verwendung im Laufbahnzweig Verfassungsschutzdienst kann die zuständige Behörde nähere oder abweichende Bestimmungen zum Erwerb des Qualifikationsstandes und zum Auswahlverfahren treffen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Fachrichtung Allgemeine Dienste“ die Textstelle „nach § 8 HmbLVO“ eingefügt.“
- 5.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für den Aufstieg zur Verwendung im Laufbahnzweig Verfassungsschutzdienst kann die zuständige Behörde nähere oder abweichende Bestimmungen zur Aufstiegsqualifizierung und zum Auswahlverfahren treffen. Sie trifft auch die Entscheidung über die Zulassung zu diesem Aufstieg.“
6. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
- „§ 7a
Aufstieg durch Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen
Beamten und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste können in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste aufsteigen, wenn sie
1. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in Aufgaben ihrer Laufbahn bewährt haben,
 2. über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium entsprechend den Anforderungen
 - a) des § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder
 - b) des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2
- verfügen, und
3. sich danach in Aufgaben der Laufbahngruppe 2 bewährt haben.
- Im Falle von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a dauert die Bewährungszeit nach Satz 1 Nummer 3 mindestens zwei Jahre; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. In den übrigen Fällen dauert die Bewährungszeit mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten.“
7. Die Überschrift von § 8 erhält folgende Fassung:
„Gestaltung des Vorbereitungslehrgangs für den Aufstieg nach § 7“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Dezember 2020.

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund von § 9b des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), und § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird verordnet:

Die Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung vom 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 160), zuletzt geändert am 24. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. alle Schülerinnen und Schüler von Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), die ihre Ausbildung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen haben und unter die Regelung des § 66 Absatz 2 PflBG fallen, denen die praktische Ausbildung in Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220, 2226), im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird, sowie“.

1.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254, 257),“ durch die Bezeichnung „SGB XI“ ersetzt.

1.3 In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Umsatz im Sinne von Satz 1 sind auch Erstattungen nach § 150 Absatz 2 Satz 1 SGB XI, soweit sie zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Erbringung der in Satz 1 aufgeführten Leistungen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt werden.“

2. In § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Tage, für welche der Betreiber einer Pflegeeinrichtung statt der Leistungsvergütung eine Erstattung der Mindereinnahmen nach § 150 Absatz 2 Satz 1 SGB XI erhält.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Dezember 2020.

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Heilfürsorgeverordnung

Vom 15. Dezember 2020

Auf Grund von § 112 Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Hamburgischen Heilfürsorgeverordnung

Die Hamburgische Heilfürsorgeverordnung vom 7. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 435) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu Abschnitt VII folgende Fassung:

„Abschnitt VII

Leistungen für Fahrkosten und Leistungen des Rettungsdienstes in der Notfallrettung

§ 25 Fahrkosten

§ 25a Rettungsdienstesätze in der Notfallrettung“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „§§ 33,“ durch die Textstelle „§ 33 Absätze 1 und 5 bis 9 sowie § 34“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „über § 33 Absatz 1 SGB V hinaus“ gestrichen.
3. In der Überschrift zu Abschnitt VII werden folgende Wörter angefügt: „und Leistungen des Rettungsdienstes in der Notfallrettung“.
4. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „sowie Leistungen des Rettungsdienstes“ gestrichen.
5. In Abschnitt VII wird hinter § 25 folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Rettungsdienstesätze in der Notfallrettung

Für die Übernahme von Kosten für Rettungsdienstesätze in der Notfallrettung sind §§ 60 und 133 SGB V sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen werden Kosten für Rettungsdienstesätze in der Notfallrettung auch übernommen, soweit diese gebührenpflichtig sind.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Hamburgischen Heilfürsorgeverordnung

§ 17 der Hamburgischen Heilfürsorgeverordnung vom 7. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Seh- und“ gestrichen.
 - 1.2 In Satz 4 wird die Textstelle „§ 33 Absätze 1 und 5 bis 9 sowie §§“ durch die Textstelle „§ 33,“ ersetzt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf Kosten-erstattung bei der Versorgung mit ärztlich verordneten Sehhilfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Absatz 2 SGB V werden die Kosten einer Sehhilfe bis zum Zweifachen der nach § 36 SGB V festgesetzten Festbeträge erstattet, soweit in den nach § 5 Absatz 1 abgeschlossenen Verträgen nichts Abweichendes vereinbart ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind Aufwendungen für die Versorgung mit Sehhilfen pauschal in Höhe von 25 Euro je Glas oder Kontaktlinse erstattungsfähig. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung besteht, wenn seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre vergangen sind. Bei Heilfürsorgeberechtigten nach Satz 2 besteht dieser Anspruch auch dann, wenn sich die Refraktion (Brechkraft) vor Ablauf dieses Zeitraums geändert hat.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummern 1 und 3 bis 5 tritt mit Wirkung vom 16. November 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2020.

Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird das folgende Gesetz erlassen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung durch gesteigerte Informationspflichten eine Grundlage für die mögliche Wahrnehmung des Eintrittsrechts des Parlaments gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu bereiten, soweit der Senat zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung derer Folgen aufgrund des § 32 IfSG in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 IfSG ermächtigt ist.

§ 2

Ermächtigung des Senats

Der Senat bleibt unbeschadet der Rechte der Bürgerschaft nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes ermächtigt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, zu erlassen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Beteiligung der Bürgerschaft

(1) Rechtsverordnungen im Sinne des § 2 sowie jeweils deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind der Bürgerschaft unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Kann die Zuleitung nicht vor

der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung formlos zu begründen.

(2) Die Bürgerschaft soll zudem kurzfristig vom Senat über die Inhalte der Verabredungen oder Vereinbarungen der Länder mit dem Bund sowie die Betroffenheit der entsprechenden Rechtsverordnung informiert werden.

(3) Solange eine epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt ist, unterrichtet der Senat die Bürgerschaft regelmäßig über die von ihm ergriffenen Schutzmaßnahmen und die Entwicklung der epidemischen Lage nationaler Tragweite.

(4) Zu den Plenarsitzungen legt der Senat die getroffenen Regelungen nach Absatz 1 der Bürgerschaft zur Beratung vor. Die Bürgerschaft entscheidet, ob sie diese zur Kenntnis nimmt oder von ihrer Befugnis nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes Gebrauch macht. Soweit und sobald die Bürgerschaft ihre Befugnis durch einen verordnungsvertretenden Gesetzesbeschluss ausgeübt hat, wird die betreffende Rechtsverordnung ersetzt.

(5) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob sich im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) weiterhin ausbreitet, damit die Bürgerschaft gemäß § 28a Absatz 7 IfSG über die weitere Anwendbarkeit des § 28a Absätze 1 bis 6 IfSG entscheiden kann.

§ 4

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Gesetz
zur finanziellen Entlastung der Familien von Elternbeiträgen
für die Kindertagesbetreuung während der Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Beitragsentlastungsgesetz – CBEG)

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 ist kein Familieneigenanteil zu leisten.“

2. In § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sind keine Teilnahmebeiträge zu entrichten.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Gesetz
zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerkgesetz

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Studierendenwerkgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 7. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am

18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Wahlen nach Absatz 1 dürfen nur mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn auch eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sichergestellt werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Drittes Gesetz
zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte
in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Kommission
für Bodenordnung

Hinter § 3 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Besondere Anwendung von Minderheitsrechten
für die Dauer der 22. Wahlperiode
der Hamburgischen Bürgerschaft

Für die Dauer der 22. Wahlperiode gilt § 2 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass für den Antrag zwei von der Bürgerschaft gewählte ehrenamtliche Mitglieder ausreichend sind.“

§ 2

Außerkräftreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

(2) Der Tag des Außerkräfttretens nach Absatz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
zu Studieneignungstests und deren Finanzierung

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 6b des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Studiengebühren werden mit Ausnahme von Absatz 2 nicht erhoben.“
2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
3. Hinter dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Hochschulen können für besondere Leistungen im Rahmen der Hochschulzulassung aufgrund von Satzungen Gebühren erheben. Hierzu zählen insbesondere Studieneingangstests und Aufnahmeprüfungen nach § 37 Absätze 3 und 4 (künstlerische Studiengänge). In den Satzungen nach Satz 1 sind Härtefallklauseln, insbesondere aus sozialen Gründen, vorzusehen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Bezeichnung „Absatz 1“ wird durch die Bezeichnung „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum
Hamburg-Eppendorf“

§ 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), erhält folgende Fassung:

„Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummern 2, 4, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, ferner die Aufgabe nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HmbHG, soweit es sich um Gebührensatzungen zu Studieneignungstests und sonstigen Verfahren zur Studierendenauswahl handelt, die von der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden; es beruft ferner die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibvereinbarungen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 434, 435), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer oder einer der Hamburger Hundesteuer entsprechenden Steuer im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.“

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer ist auf Antrag für einen Hund ganz zu erlassen, wenn und solange dem Hundehalter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, 1884), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Gleiches gilt, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, 1884), in der jeweils gel-

tenden Fassung gewährt wird. Den Nachweis hierüber hat der Hundehalter zu erbringen.“

3. §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - 4.2 Nummer 5 wird neue Nummer 3.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes

Hinter § 8 des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193, 195), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Verspätungszuschlag

- (1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass

die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Erklärungs-pflichtigen zuzurechnen.

(2) Der Verspätungszuschlag darf 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer nicht übersteigen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags ist die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

(3) Der Verspätungszuschlag ist regelmäßig mit der Steuer festzusetzen.

(4) § 152 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, 1886), in Verbindung mit § 1 Nummer 1 des Hamburgischen Abgabengesetzes vom 17. Februar 1976 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Drittes Gesetz

zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, öffentliche Sitzungen der Bezirksversammlung und bei Vorliegen besonderer Gründe auch ihrer Ausschüsse direkt im Internet zu übertragen. Die Einzelheiten dazu legt die Bezirksversammlung fest.“

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 18. Dezember 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 124), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Hat eine Fraktion abweichend vom Leitbild nach Satz 1 zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, dann erhalten diese jeweils das Zweieinhalbfache des Entgelts nach Absatz 1; in einem solchen Fall wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender weniger als nach Satz 2 vorgesehen berücksichtigt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 genannten Funktionsträger erhalten in entsprechender Anwendung das Dreifache, Zweieinhalbfache oder Zweifache der monatlichen Pauschale nach Satz 1.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Viertel“ die Textstelle „beziehungsweise bei Ämtern mit dem Zweieinhalbfachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von 70 vom Hundert“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „3 vom Hundert“ die Textstelle „beziehungsweise bei Ämtern mit dem Zweieinhalbfachen des Entgelts 2 oder 2,8 vom Hundert“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anteilige Jahre der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft sowie der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 2 genannten Ämter finden bei der Berechnung anteilig Berücksichtigung.“

5. Hinter § 29b wird folgender § 29c eingefügt:

„§ 29c

Übergangsregelung zur ab Beginn der 22. Wahlperiode geltenden Neufassung des § 11 Absatz 2 Satz 3

Für Zeiten bis zum Tag vor dem Beginn der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft, für die ein Verzicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 geleistet worden ist, findet für die Berechnung der Altersentschädigung § 11 Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum Tag vor dem Beginn der 22. Wahlperiode geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 tritt mit Wirkung vom Beginn der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ausnahme von § 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 zum Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2020.

Der Senat